

## **Satzung des Fördervereins Huysburg**

### § 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Huysburg“ und hat seinen Sitz in 38838 Dingelstedt, Huysburg 2.

Der Verein bezweckt

- die Förderung des kirchlichen Lebens auf der Huysburg und in den zu ihr gehörenden Einrichtungen;
- die Beschaffung der Mittel zur Wiederherstellung und Pflege der Klosteranlage Huysburg unter Einschluss der Kirche;
- die Unterstützung des Benediktinerpriorates „Maria Aufnahme“ bei Erfüllung seiner kirchlichen und gemeinnützigen Aufgaben;
- die Vermittlung der benediktinischen Tradition an eine breitere Öffentlichkeit.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vierteljahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen auch mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

### § 4

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten. Als Mindestbeitrag werden EUR 25 festgesetzt. Über eine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Durch eine einmalige Zahlung von EUR 250 kann eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben werden.

### § 5

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem jeweiligen Prior des Benediktinerpriorates Huysburg.

Abgesehen vom Prior des Benediktinerpriorates werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

### § 6

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzugebenden Willenserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder unter Ausschluss der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften. Werden diese Vorschriften bei der Abgabe von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen verletzt, haftet der Verletzer persönlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die restlichen Mitglieder des Vorstandes für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage dies erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Schriftführer führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittung und führt die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

## § 7

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Den Tag bestimmt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a. Satzungsänderungen,
- b. den Jahresbericht,
- c. Neuwahl und Abberufung des Vorstandes,
- d. den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
- e. die Entlastung des Vorstandes,
- f. Festsetzung des Mindestbeitrages.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens 10 % der Mitglieder beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter dies beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich oder durch Handaufheben) entscheidet der Vorsitzende.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

## § 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins gefasst werden muss. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

## § 10

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sowie im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Schulden an das Benediktinerpriorat „Maria Aufnahme“ e.V. oder an das Bistum Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Ein Beschluss über eine solche Zuwendung des Vermögens darf es nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Huysburg, 20. Mai 2000

geändert 15.05.2004